

Satzung des Demokratische Bildung Berlin e.V.

Stand 03.05.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Demokratische Bildung Berlin“; er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr reicht vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Trägerschaft einer Schule mit angeschlossener ergänzender Betreuung (Hort). Schule und Hort werden von Mitarbeitern, Schülern und Eltern gemeinschaftlich in demokratischer Selbstverwaltung betrieben und entsprechen dem Konzept Demokratischer Schulen im Sinne der Erklärung der International Democratic Education Conference 2005. Dazu ist die Zusammenarbeit mit oder die Beteiligung an gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung möglich.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der „Verein“ auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins verfolgen den Vereinszweck in ehrenamtlicher und uneigennütziger Weise und hegen keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 3 Grundsätze für den Schulbetrieb nach der Konzeption für die Demokratische Schule X

Die vom Verein betriebene Schule und die angeschlossene ergänzende Betreuung (im Folgenden nur noch als Schule bezeichnet) ist an folgende Grundsätze gebunden:

- a) Im Rahmen ihrer räumlichen, finanziellen und personellen Kapazität steht die Schule allen Schülern und Schülerinnen offen, die die hier dargelegten Grundsätze akzeptieren. Eine Beschränkung des Aufnahmealters ist möglich.
- b) Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind insbesondere: für den Schul- oder Hortbetrieb Angestellte; Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte und dergleichen, die mindestens fünf Stunden pro Woche für die Arbeit mit Schülern bezahlt werden; Praktikanten, die ein mindestens vierwöchiges Praktikum an der Schule absolvieren; Menschen, die ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst an der Schule ableisten. Darüberhinaus kann die Schulversammlung beschließen, weitere Personen als Mitarbeiter anzuerkennen. Zu den Aufgaben der Mitarbeiter zählen die Unterstützung der Lernprozesse der Schüler sowie verwalterische und organisatorische Arbeiten. Die Mitarbeiter erledigen sämtliche Arbeiten, die für das alltägliche Schulleben und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig sind, soweit diese nicht von Schülern auf freiwilliger Basis übernommen werden. Die Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, dass gesetzliche Vorgaben und Verträge eingehalten werden. Die Mitarbeiter sorgen für eine entspannte Atmosphäre, in der die Kinder sich wohlfühlen und möglichst stressfrei lernen und arbeiten können.
- c) Alle Beteiligten haben unabhängig von ihrem Alter die gleichen Rechte. Ausnahmen sind nur zulässig für das Alter für die Aufnahme von Schülern oder soweit gesetzliche Regelungen dies

als unabdingbar vorschreiben. Insbesondere ist die Stellung der Schüler weder der Stellung der Mitarbeiter noch der Sorgeberechtigten oder anderen mit Erziehungsfragen beauftragten Personen nachgeordnet.

d) Jede Diskriminierung ist unzulässig. Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Heimat und Herkunft, seiner Behinderung, seiner sexuellen Orientierung, seiner Lebensgewohnheiten, seines Aussehens, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder wegen seiner früheren schulischen Leistungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

e) Jeder einzelne Schüler bestimmt Art und Umfang seines Lernens selbst. Dabei wird Lernen als Prozess angesehen, der sich aus den Interessen des jeweiligen Schülers, wie er selbst sie definiert, ergibt und nur durch diesen Schüler gesteuert werden darf. Es ist dabei unerheblich, ob andere als dieser Schüler die jeweiligen Handlungen und Entscheidungen für sinnvoll oder förderlich bzw. überhaupt für Lernen halten oder nicht.

f) Ebenso bestimmt der Schüler selbst, ob er eine Bewertung seines Lernens bzw. seiner Fähigkeiten bzw. Eigenschaften wünscht, und wem eine solche Bewertung mitgeteilt werden darf. Dies gilt auch den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten gegenüber.

g) Eine vom Schüler nicht erwünschte versuchte Einflussnahme durch Mitarbeiter und Vereinsmitglieder auf seine Entscheidungen zu e) und f) ist unzulässig.

h) Die Schule wird weder in Klassen noch Jahrgangsstufen oder dergleichen gegliedert.

i) Alle Angelegenheiten der Schule werden von einer demokratisch arbeitenden Schulversammlung geregelt, die sich eine Geschäftsordnung gibt. Die Schulversammlung besteht aus allen Schülern und Mitarbeitern. Jeder Schüler und Mitarbeiter ist in der Schulversammlung stimmberechtigt. Jeder hat gleich viele Stimmen, die jeweils das gleiche Gewicht haben. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidungen gefällt, die in der Geschäftsordnung geregelt sind. Schulversammlungen finden regelmäßig statt – in der Regel wöchentlich. Zudem sind außerordentliche Schulversammlungen möglich. Schulversammlungen müssen rechtzeitig bekannt gemacht werden. Die Schulversammlung erhält vom Verein ein eigenes Budget in hinreichender Höhe zugewiesen, über das sie frei verfügen kann. Die Schulversammlung verwaltet darüber hinaus jene Teile des Haushalts der Schule, die ihr zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung des Vereins zugewiesen wurden. Beschlüsse der Schulversammlung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

j) Die Mitglieder der Schulversammlung entscheiden über die Neueinstellung, Weiterbeschäftigung und Kündigung von Mitarbeitern der Schule. Diese Entscheidungen müssen sich im Rahmen des von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 7 Abs. 1 d beschlossenen Haushalts bewegen. Zudem sind die rechtlichen Vorgaben an die formale Qualifizierung von Lehrern und anderen pädagogischen Mitarbeitern einzuhalten.

k) Die Schulversammlung entscheidet darüber, ob Regeln oder Sanktionen nötig sind und wenn ja, welche. Sie entscheidet auch über die Art und Weise, wie mögliche Regeln und Sanktionen dokumentiert werden. Die Schulregeln müssen den in der Satzung dargelegten Grundsätzen entsprechen.

l) Jeder Schüler und jeder Mitarbeiter kann bei einer dafür zuständigen Stelle – der Schulversammlung oder einem Rechtskomitee – Beschwerden über die Verletzung einer Schulregel einreichen. Diese Stelle geht den Beschwerden nach und ist berechtigt, Konsequenzen wie Sanktionen, Strafen, Wiedergutmachungen, Entschädigungen zu verhängen. Voraussetzung für die Verhängung von Konsequenzen ist, dass dem Beschuldigten die Verletzung mindestens einer zum Zeitpunkt der Regelverletzung bestehenden Schulregel nachgewiesen worden ist oder der Beschuldigte die Regelverletzung einräumt. Entscheidungen über Konsequenzen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Suspendierungen von der Schule sind nur nach schweren Regelverletzungen zulässig. Der Ausschluss aus der Schule ist nur nach wiederholten schwersten Regelverletzungen, die ein künftiges friedliches Zusammenleben in der Schule nicht mehr erwarten lassen, zulässig. Gegen Entscheidungen der für Beschwerden zuständigen Stelle ist die Berufung gegenüber einem personell mehrheitlich anders zusammengesetzten Gremium möglich.

m) Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird gewährleistet; es findet seine Grenzen jedoch in den Persönlichkeitsrechten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Die Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss mit einem Datum versehen und vom Antragsteller unterschrieben sein.

(2) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitarbeiter, Schüler und Eltern der Schüler an der vom Verein getragenen Schule, die die Aufnahme in den Verein beantragt haben, sind mit Eröffnung der nächsten Mitgliederversammlung automatisch endgültig aufgenommen; eine Abstimmung über ihre Aufnahme ist nicht erforderlich. Über die endgültige Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Für die endgültige Aufnahme ist es unerheblich, ob das Mitglied zuvor vorläufig aufgenommen wurde.

(3) In den ersten vier Wochen der Mitgliedschaft, gerechnet ab Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung, hat das Mitglied nur dann ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn es in ein dieser Satzung entsprechendes Amt des Vereins gewählt wurde. Wird ein früheres Mitglied des Vereins erneut Mitglied, werden frühere Mitgliedschaftszeiten auf die Vier-Wochen-Frist angerechnet.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod.

b) durch Austritt, der nur schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des der Kündigung folgenden Monats wirksam.

c) durch Ausschluss. Hat ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann es durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Legt das Mitglied Berufung ein, kann sein Ausschluss nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch, so wird der Ausschluss zum Ende der Berufungsfrist wirksam. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung oder – falls das Mitglied keine Berufung einlegt – bis zum Ende der Berufungsfrist, verfügt das Mitglied weiterhin über alle Rechte.

d) durch Ausschluss wegen mangelnden Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne entschuldigenden Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden.

e) durch Verlust des Status als Mitarbeiter, Schüler oder Elternteil mindestens eines Schülers an der vom Verein getragenen Schule, sofern das Mitglied aufgrund dieses Status gemäß Abs. 2 Satz 2 ohne Abstimmung automatisch aufgenommen wurde.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4a Fördermitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft natürlicher Personen richtet sich nach § 4 (4); auf juristische Personen finden diese Regeln sinngemäß Anwendung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge; sie werden zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Ihre Höhe legt die Mitgliederversammlung fest. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, der auf die Aufnahme des Mitglieds folgt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu stunden, sofern dafür sachgerechte Gründe vorliegen. Dabei müssen die wirtschaftlichen Belange des Vereins berücksichtigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat, sofern die Mitgliederversammlung einen Beirat eingesetzt hat.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) den Haushalt der Schule,
- e) die allgemeinen Richtlinien für Betrieb und Entwicklung der Schule,
- f) die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein (siehe § 4 Abs. 4 c),
- g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Auch eingeschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jegliche Einschränkung dieses Stimmrechts, insbesondere eine Benachteiligung gegenüber voll geschäftsfähigen Mitgliedern, ist unzulässig. Die Übertragung des Stimmrechts von eingeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern auf deren gesetzlich Vertretungsberechtigte ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss jedoch die in § 12 der Satzung festgelegten Verfahren einhalten.

(3) Änderungen der Satzung, des Namens oder des Zwecks des Vereins sind durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Schulversammlung, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt bereits eine Schule betreibt.

(4) Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen bzw. die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung im vollen Wortlaut beiliegen. Anträge auf Satzungsänderung, die mehrere Unterpunkte enthalten, können während der Mitgliederversammlung geteilt werden, so dass über die Teile einzeln abgestimmt werden kann. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung durch Änderungsanträge modifiziert werden, sofern dadurch die grundlegende Idee des ursprünglichen eingereichten Satzungsänderungsantrages erhalten bleibt und der Antragsteller des ursprünglichen Antrags mit der Modifikation einverstanden ist

(5) Die jährliche Mitgliederversammlung ist möglichst vier Wochen vor Beginn der Sommerferien abzuhalten.

(6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(7) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, ist gemäß § 37 Abs. 2 BGB zu verfahren. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen ab Einreichung des Minderheitenbegehrens stattfinden, es sei denn, die Antragsteller sind mit einem späteren Zeitpunkt einverstanden.

(8) Ebenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Beirat dies schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand verlangt, siehe § 9 Satz 5.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich sein. § 13 ist zu beachten. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(10) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladungen sind so abzusenden, dass sie den Empfänger nach allgemeiner Erfahrung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung erreichen. Bei Einwilligung des Mitglieds kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Seinen Tagesordnungsvorschlag hat der Vorstand der Einladung an die einzelnen Mitglieder beizufügen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen nach Abs. 7 ist die von der einberufenden Minderheit beantragte Tagesordnung abzuarbeiten; diese ist auch mit der Einladung zu verschicken.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer; diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer wählen. Die Wahl erfolgt nach den in § 12 festgelegten Grundsätzen.

(3) Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich. Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied in Schriftform bevollmächtigen, den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften allein zu vertreten.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen rechtzeitig einzuladen ist. Durch die Art der Einladung muss sichergestellt werden, dass jedes Vorstandsmitglied die Gelegenheit hat, von Ort, Zeit und Inhalt der Vorstandssitzung rechtzeitig Kenntnis zu nehmen. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich.

(6) Die Vereinsmitglieder dürfen der Vorstandssitzung beiwohnen. Ein Vorstandsmitglied hat in allen Zusammenkünften des Beirates Sitz und Stimme.

(7) Der Vorstand haftet bei Vereinsgeschäften nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit.

(8) Die Amtsübergabe findet spätestens 21 Tage nach der Wahl des Vorstandes statt. Zwei an unterschiedlichen Wochentagen liegende Termine werden am Tage der Neuwahl vom ehemaligen Vorstand benannt und mit dem neuen Vorstand abgestimmt. Der alte Vorstand ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Vorstandsunterlagen zu übergeben.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen. Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Beiratsmitglieder fest und wählt die Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte durch Wahl einen Sprecher. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Er hat allerdings das Recht, gemäß § 7 (8) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu seinen Aufgaben gehört, Anregungen zu erarbeiten und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Situation des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen verbessert werden kann.

§ 10 Übertragung von Aufgaben (Komitees)

(1) Neben dem Vorstand ist die Bestellung besonderer Vertreter für einzelne Geschäftsbereiche ausdrücklich gestattet.

(2) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Komitees einsetzen. Im Beschluss werden Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Komitees festgelegt. Diese Aufgaben und Befugnisse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abgeändert werden. Ein Komitee besteht ab Beschluss über seine Einrichtung; es besteht so lange, bis ein weiterer Beschluss seine Auflösung festlegt.

(3) Innerhalb seines Aufgabengebietes und unter Maßgabe der sonstigen Regelungen des Vereins und der Schule arbeitet ein Komitee völlig eigenständig, ist jedoch auf Verlangen gegenüber der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Auf Vorschlag des Komitees bestimmt der Vorstand einen Verantwortlichen.

(5) Der Verantwortliche vertritt das Komitee nach außen und darf im Rahmen seines Amtes Rechtsgeschäfte zu Gunsten oder Lasten des Vereins abschließen.

(6) Der Vorstand kann hierzu jedoch Beschränkungen festlegen, etwa einen Höchstbetrag, die Gegenzeichnung durch den Schatzmeister des Vereins oder Ähnliches.

§ 11 Amtszeiten

(1) Wer in ein Amt des Vereins, seiner Organe oder sonstigen Gruppierungen gewählt wird, hat dieses Amt regulär für die Dauer von 12 Monaten inne. Es können hiervon abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen der entsprechenden Organe getroffen werden. Eine Amtszeit darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorzeitig enden kann das Amt durch

a) Tod,

b) dauernde Verhinderung,

c) Verweigerung der Amtsausübung,

d) Abberufung oder

e) Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich oder zur Niederschrift einem Mitglied des Vereinsvorstands gegenüber zu erklären.

(3) Endet die Amtszeit eines Amtsinhabers vorzeitig, so wählen die verbliebenen Mitglieder des betroffenen Gremiums einen vorläufigen Nachfolger. Dies kann unterbleiben, wenn ohnehin die nächste reguläre Wahl kurz bevorsteht und bis dahin nicht mit wesentlichen Aufgaben für dieses Gremium zu rechnen ist.

(4) Dauernde Verhinderung und Verweigerung der Amtsausübung werden durch die Mitgliederversammlung festgestellt. Dazu ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Abberufungen erfolgen auf die gleiche Weise. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubesetzung ihres Postens kommissarisch im Amt. Für alle anderen Ämter sind die Beschlüsse über das Amtsende sofort wirksam.

(5) Anträge auf Abwahl von Vorstandsämtern können sich entweder auf die Abwahl des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Schatzmeisters aus ihren Vorstandsämtern nach § 8 Abs. 2 Satz 3 beziehen oder auf die Abwahl des gesamten Vorstandes nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden Entscheidungen nach Maßgabe der folgenden Absätze gefällt.
- (2) Steht bei einer Wahl um ein einzelnes Amt nur ein Kandidat zu Wahl, so können die Wähler mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (3) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt zwei Kandidaten zur Wahl, so können die Wähler entweder für den einen Kandidaten oder für den anderen Kandidaten stimmen. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Haben beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.
- (4) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt drei oder mehr Kandidaten zur Wahl, können die Wähler im ersten Wahlgang für genau einen Kandidaten stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen den stärksten Kandidaten statt.
- (5) Steht bei einer Sachabstimmung nur ein Vorschlag zur Abstimmung, so können die Abstimmenden mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (6) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, zwei Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, beide Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, so können die Abstimmenden entweder für den einen oder für den anderen Vorschlag stimmen. Der Vorschlag, der die meisten Stimmen erhält, ist angenommen. Haben beide Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so wird eine Zufallsentscheidung getroffen.
- (7) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, drei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung und besteht keine Möglichkeit, alle Vorschläge abzulehnen und somit den Status quo beizubehalten, können die Wähler im ersten Wahlgang für genau einen Vorschlag stimmen. Erreicht keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen den stärksten Vorschlägen statt.
- (8) Stehen bei einer Sachabstimmung, aus der genau ein Vorschlag als Gewinner hervorgehen soll, neben dem Status quo zwei oder mehr Vorschläge zur Abstimmung, so können die Abstimmenden bei jedem dieser Vorschläge unabhängig von einander entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Hat nur einer der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so ist dieser Vorschlag angenommen. Haben zwei Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 6 zwischen diesen beiden Vorschlägen statt. Haben drei oder mehr Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, so findet ein zweiter Abstimmungsgang gemäß Abs. 7 zwischen diesen Vorschlägen statt. Hat keiner der Vorschläge mehr Ja- als Nein-Stimmen, so sind alle Vorschläge abgelehnt und es gilt weiter der Status quo.
- (9) Stehen bei einer Wahl, aus der zwei oder mehr Gewinner hervorgehen sollen, mehr Kandidaten als zu bestimmende Gewinner zur Wahl, findet eine Zustimmungswahl statt: Jeder Wähler kann so viele Kandidaten wählen wie er möchte; er kann jedem Kandidaten, den er akzeptabel findet, eine Stimme geben. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen haben gewonnen.
- (10) Stehen bei einer Wahl, aus der zwei oder mehr Gewinner hervorgehen sollen, genau so viele Kandidaten zur Wahl wie Gewinner zu bestimmen sind, können die Wähler bei jedem Kandidaten unabhängig von einander entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Gewählt sind alle Kandidaten, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben.
- (11) Auf Verlangen auch nur eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Wahl statt.
- (12) Bei Anträgen auf Satzungsänderung gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen, so dass die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit nur aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen zu berechnen ist. Abs. 8 gilt sinngemäß.

(13) Das Protokoll muss zumindest bei Mitgliederversammlungen die einzelnen Schritte der Auszählung so darstellen, dass Außenstehende die Richtigkeit des Ergebnisses anhand der Stimmzettel nachvollziehen können.

§ 13 Aktenordnung

(1) Die Akten, die den Verein als Ganzes betreffen, verwaltet sein Schriftführer, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Er verwaltet insbesondere die Protokolle der Vorstandszusammenkünfte und der Mitgliederversammlung. Diese Protokolle müssen Ort, Zeit und Dauer der Zusammenkunft, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis aller Wahlen und Abstimmungen enthalten.

(3) Die Protokolle sind unbefristet aufzubewahren; jedes Mitglied hat das Recht auf ungehinderte Einsichtnahme. Sind diese ungehinderte Einsichtnahme und der Schutz gegen Fälschung und Verfälschung gewährleistet, genügt für die Einsichtnahme die elektronische Form. Die Urschriften jedoch sind mit dokumentenechtem Schreibmittel auf Papier zu fertigen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Jedes Gremium des Vereins verwaltet seine Akten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es kann den Schriftführer des Vereins ersuchen, diese Aufgabe zu übernehmen. Der Schriftführer ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, diesem Ersuchen zu entsprechen.

(5) Über die Aufbewahrungsfristen der Akten der übrigen Organe, Komitees und sonstigen Gruppierungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die praktischen Erfordernisse späterer Rechtsinteressen zu berücksichtigen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gemäß geltendem Recht ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die beanstandete Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem inhaltlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

(2) Alle Texte des Vereins und der Schule – so auch diese Satzung – sollen möglichst gut verständlich sein. Deshalb wird hier ausdrücklich klargestellt, dass in ihnen mit allen Formulierungen, auch wenn sie nur eines der Geschlechter zu beinhalten scheinen, selbstverständlich jeweils alle Geschlechter gemeint sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Zu der Abstimmung müssen mindestens 50% aller Mitglieder des Vereins anwesend sein.

(2) Ist die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder beschließen, ohne dass die Voraussetzung zu Absatz 1 Satz 2 erfüllt sein muss.

(3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.